

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Verträge und Aufträge zwischen der Firma „Hieb & Stichfest“ Rabea Rembs e.K., und Ihren Auftragsgebern/Kunden. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht nach Auftragserteilung (spät. binnen 3 Werktagen) widerspricht.

1.0 Vertragsschluss und Leistungsumfang

Vor Beginn jeder kostenverursachenden Maßnahme wird grundsätzlich dem Auftraggeber durch die Rabea Rembs e.K. in schriftlicher Form eine zu unterzeichnende Auftragserteilung inkl. Kostenvoranschlag zu den Bedingungen dieser AGB unterbreitet. Mündlich vereinbarte Sonderbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung per Brief oder E-Mail. Er kommt auch dann zustande, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung der beauftragten Leistungen beginnt. Der Leistungsumfang richtet sich nach der Auftragsbestätigung. Sämtliche Arbeitsunterlagen, Daten und Aufzeichnungen sowie Entwürfe und Produktionsdaten, die im Rahmen der Auftragserarbeitung angefertigt werden, verbleiben im Eigentum und Besitz des Auftragnehmers. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten ist nicht Teil der zu erbringenden Leistungen und kann vom Auftraggeber nicht gefordert werden. Wird kein Kostenvoranschlag unterbreitet, da dieser im Vorfeld nicht abzuschätzen ist, wird ein Stundensatz in Höhe von 85€ Netto berechnet.

- 1.1 Angebote sind stets freibleibend. Aufträge und Bestellungen des Auftraggebers gelten als Angebot. Gleiches gilt für Kostenvoranschläge und speziell ausgearbeitete Angebote des Auftragnehmers.
- 1.2 Besprechungsprotokolle und Serviceberichte, welche von der Firma Rabea Rembs e.K. übersendet werden, sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht (2 Werktage).

2.0 Auftragserteilung an Dritte

Der Auftraggeber bevollmächtigt die Firma Rabea Rembs e.K. zur Produktion von Werbemitteln (Flyer, Plakate, etc.), Erbringung von Online Marketing Dienstleistungen oder Webdesign und Programmierungen jeglicher Art, an deren Erstellung Rabea Rembs e.K. mitgewirkt hat, im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers nach Klärung aller Details, an Dritte zu erteilen, insbesondere dann, wenn diese zur Auftragserfüllung notwendig sind (Fremdleistung). Rechtliche Prüfungen werden ausschließlich durch Personen vorgenommen, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) berechtigt sind.

- 2.1 Aufträge zur Produktion von Werbemitteln (Flyer, Plakate, etc.), Erbringung von Online Marketing Dienstleistungen oder Webdesign und Programmierungen jeglicher Art, an deren Erstellung die Rabea Rembs e.K. vertragsgemäß mitgewirkt hat, erfolgen im Namen sowie auf Rechnung des Auftraggebers. Es steht der Rabea Rembs e.K. frei die Aufträge an Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erteilen.
- 2.2 Sollten in diesem Wege Rabatte oder andere Staffellungen in Anspruch genommen werden, werden diese bei Nichterfüllung der Nachlassvoraussetzungen dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, welche sofort zur Zahlung fällig wird. Eine Haftung für mangelnde Leistungen des Werbeträgers (Fremd- Dienstleister) haftet die Rabea Rembs e.K. im Übrigen nicht. Die Rabea Rembs e.K. verpflichtet sich allerdings, bei Beauftragung Dritter im eigenen Namen dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten abzutreten.

3.0 Pflichten des Auftraggebers, Mitwirkungspflichten, Haftung

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Rabea Rembs e.K. gelieferten Arbeiten und Leistungen unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei der Rabea Rembs e.K. zu unterbreiten. Bei einer verspäteten Rüge wird das Werk als mangelfrei betrachtet.
- 3.2 Bei Vorliegen von Mängeln steht der Rabea Rembs e.K. das Recht zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Zeit zu.
- 3.3 Soweit Leistungen von Dritten betroffen sind, wie zum Beispiel die Nutzung einer Domain, übernimmt die Rabea Rembs e.K. keine Gewähr für die dauerhafte Nutzung. Die Nutzung richtet sich nach den in jedem Land geltenden Regeln der Registrierungsorganisationen. Die Rabea Rembs e.K. übernimmt keine Haftung für Produkte und Dienstleistungen die von Fremdanbietern angeboten werden.
- 3.4 Der Auftraggeber bestätigt und versichert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten, Vorlagen, Bilder, Texte, Dateien, Konzepte etc. im urheberrechtlichen Eigentum des Auftraggebers stehen und somit frei von Rechten Dritter sind, sodass Dritte in ihren Rechten nicht verletzt werden. Eine Prüfung von Seiten der Rabea Rembs e.K. erfolgt nicht. Sollte die Vorlage, die Datei, die Daten etc. pp. nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die Rabea Rembs e.K. für Ansprüche Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten und Dateien sowie der eingerichteten Domain von allen Ersatzansprüchen frei.

- 3.5 Der Auftragsgeber verpflichtet sich, stets Kopien von den übergebenen Daten und Unterlagen für sich selbst zu fertigen um eine eventuelle weitere Übersendung sicher zu stellen. Sollte es beim Übertragungsweg, welcher Art auch immer, zu Verlusten von Daten, Unterlagen etc. pp. kommen, kann die Rabea Rembs e.K. hierfür nicht in die Haftung genommen werden. Der Auftraggeber allein trägt die Verantwortung für die Übermittlung der Daten.
- 3.6 Im Wege der Übermittlung ist dem Auftraggeber bekannt, dass beim Übertragungsweg, trotz höchster Sicherheitsstandards, die Möglichkeit besteht, übermittelte Daten abzugreifen bzw. abzuhören. Für dieses Risiko übernimmt allein der Auftraggeber die Verantwortung.
- 3.7 Sollten Mängel, Beschädigungen oder dergleichen bei Datenträgern vorliegen, ist auch hier die Rabea Rembs e.K. haftungsmäßig nicht belangbar außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3.8 Die Haftung der Rabea Rembs e.K. ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen können.
- 3.9 Für den Fall des Datenverlustes bei der Rabea Rembs e.K., trotz stetigen Backup-Systems, ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich der Rabea Rembs e.K. zur Verfügung zu stellen.

4.0 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 4.1 Die Leistungen der Firma Rabea Rembs e.K. unterliegend dem Urheberrecht. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 4.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nicht anders vereinbart, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nur ein einfaches Nutzungsrecht. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer.
- 4.3 Die Einräumung der Nutzungsrechte wird gemäß § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Auftraggeber die gemäß Punkt 10 des Vertrages geschuldete Vergütung samt Auslagen vollständig bezahlt hat.
- 4.4 Entwürfe und Vorschläge des Kunden begründen weder ein eigenes Nutzungsrecht noch eine Miturheberschaft.

- 4.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm im Rahmen von Aufträgen erstellten Arbeiten angemessen und branchenüblich zu signieren bzw. zu verlinken und die für den Auftraggeber erstellten Arbeiten bei Bedarf als Referenz für Eigenwerbung zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn exklusive Nutzungsrechte übertragen werden.
- 4.6 Reinzeichnungen, Skizzen sprich Entwürfe sowie fertige Daten und Dateien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 4.7 Vorgelegte Vorlagen, Entwürfe oder Reinzeichnungen, Daten, Texte etc. pp. dürfen ohne schriftliche Freigabe der Rabea Rembs e.K. weder im Original, noch bei der Reproduktion, abgeändert oder verwendet werden. Jegliche Nachahmung ist ohne schriftliche Freigabe durch die Rabea Rembs e.K. unzulässig. Bei Verstoß hat der Auftraggeber der Rabea Rembs e.K. eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Sollte nachweisbar ein höherer Schaden eingetreten sein, behält sich die Rabea Rembs e.K. vor, diesen höheren Schaden zu fordern.
- 4.8 Die Vorlagen, Dateien, Entwürfe, Programmiercode, Konzepte und Reinzeichnungen etc. pp. bleiben im Übrigen im Eigentum der Rabea Rembs e.K.. Eine Herausgabepflicht besteht nicht und eine Aufbewahrungspflicht ist ebenfalls nicht gegeben. Die Originale sind daher nach angemessener Frist vom Auftragsgeber zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.9 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte durch den Auftraggeber bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rabea Rembs e.K..
- 4.10 Die Rabea Rembs e.K. hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.

5.0 Lieferungen

Lieferverpflichtungen bzw. Übersendung sind dann erfüllt, sobald die Arbeit bzw. die Leistung zur Versendung gelangt ist.

- 5.1 Lieferfristen / Projektübergabezeiten sind unverbindlich. Trotz detaillierter Planung können diverse zeitliche Verzögerungen entstehen für die Rabea Rembs e.K. nicht haftet.

6.0 Web-Design / Programmierung

Bei Fertigstellung einer Webseite gewährleistet der Auftragnehmer einen aktuellen Stand der jeweils verwendeten Software und die fehlerfreie Darstellung der Webseite in den gängigen, zur Zeit der Veröffentlichung aktuellen und gebräuchlichen Browsern. Nach der Fertigstellung der Webseite liegt die Verantwortung für die Aktualität der Software beim Auftraggeber. Es sei denn der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit einem Wartungsvertrag.

Technologische Entwicklungen bezüglich des zur Darstellung verwendeten Programm-Quellcodes können jedoch nicht automatisch durch Software-Updates umgesetzt werden. Die genutzten Technologien befinden sich in einem steten Wandel, hervorgerufen durch Weiterentwicklungen, Neuerungen und Erweiterungen. Sollte die Darstellung der Webseite dadurch im Laufe der Zeit verändert oder eingeschränkt werden, bedarf es eines neuen Auftrages, um die notwendigen Anpassungen am Darstellungscode auszuführen.

7.0 Suchmaschinenoptimierung

Beauftragte Leistungen im Bereich Suchmaschinenoptimierung (SEO/SEA) erledigt der Auftragnehmer mit größtmöglicher Sorgfalt. Einen bestimmten werblichen Erfolg und/oder eine bestimmte Platzierung der Webseiten des Kunden in Suchmaschinenrankings schuldet der Auftragnehmer nicht. Die Richtlinien der jeweiligen Suchmaschinenbetreiber werden von den Parteien anerkannt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Anwendung bestimmter Methoden zur Suchmaschinenoptimierung zu verweigern, wenn und soweit diese gegen die Richtlinien der Suchmaschinenbetreiber verstoßen. Wird die Suchmaschinenoptimierung durch Dritte vorgenommen, die durch den Auftraggeber beauftragt wurden, ist eine Haftung des Auftragnehmers wegen Suchmaschinenrankings ausgeschlossen.

8.0 Printdesign

Werden Leistungen im Bereich Printmedien beauftragt, erhält der Auftraggeber von dem Auftragnehmer einen finalen Korrekturabzug PDF-Datei per Mail. Diesen gibt der Kunde für den Druck bzw. die Produktion frei. Der freigegebene Korrekturabzug ist maßgeblich für die vereinbarte Beschaffenheit der geschuldeten Leistung. Der Auftragnehmer haftet nicht für inhaltliche Fehler (Text/Bild), die vom Auftraggeber freigegeben wurden. Farben werden vom Auftraggeber nach Vorlage eines Farbfächers, Trägermaterialien (Papier etc.) nach Vorlage entsprechender Muster ausgewählt. Es ist unvermeidbar, dass es beim Druck- /Produktionsvorgang zu minimalen Farbabweichungen kommen kann. Die Parteien sind sich daher einig, dass geringfügige Farbabweichungen keinen Sachmangel i.S.d. § 434 BGB begründen.

9.0 Terminabsprachen

Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die Auftraggeber erkennen die Beweiskraft durchgehender E-Mail-Korrespondenz an.

Die Fristen- und Termine können durch den Auftragnehmer nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von dem Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen vollständig zur Verfügung stellt. Verzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können zur Erhöhung der Vergütung führen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Auftragnehmer auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

10.0 Abnahme, Vergütung, Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist nach Abnahme der erbrachten Leistung fällig. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sofern die Leistung im Wesentlichen funktionsfähig und mängelfrei ist. Die Abnahme hat innerhalb einer normalen Frist von 5 Arbeitstagen zu erfolgen und darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Falls eine Abnahme – nach Mahnung durch den Auftragnehmer – auch nach maximal 10 Arbeitstagen nach Fertigstellung nicht durch den Auftraggeber erfolgt ist, gilt die Leistung als abgenommen und wird in Rechnung gestellt. Sonstige Tätigkeiten, Entwürfe, Skizzen, Konzepte, die dem Auftraggeber von der Rabea Rembs e.K. vorgelegt werden, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Des Weiteren behält die Rabea Rembs e.K. den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

10.1 Gleiches gilt für die Abnahme von Entwürfen. Kommt es bei der Herstellung des Werkes auf die Mitwirkung des Auftraggebers an und leistet der Auftraggeber seine Mitwirkung trotz Aufforderung des Auftragnehmers innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht, erhält der Auftraggeber die Aufforderung, die erbrachten Leistungen abzunehmen. Nach Ablauf der Abnahmefrist wird die restliche Vergütung in Rechnung gestellt. Mehraufwand, der dem Auftragnehmer entsteht, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Punkt 3 nicht oder nicht hinreichend genügt, kann dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden.

10.2 Der Auftragnehmer stellt nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber die vertraglich geschuldete Vergütung in Rechnung (Schlussrechnung). Die Schlussrechnung ist innerhalb von 5 Werktagen zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den jeweils bereits erbrachten Leistungen des Auftragnehmers. Die Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 5 Werktagen zu Zahlung fällig.

- 10.3 Für Mehraufwendungen, die über die vereinbarte Leistung hinausgehen, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine vereinbarte Stundenvergütung. Der Mehraufwand entsteht in jedem Fall dann:
- Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nach 3 des Vertrages nicht nachgekommen ist.
 - Wenn der Auftragnehmer Aufwendungen tätigt, weil der Auftraggeber nach Freigabe des Konzeptes, nach Freigabe des Entwurfes oder nach Teilabnahme auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen vorgenommen hat, die sich auf Leistungen beziehen, die bereit freigegeben bzw. abgenommen worden sind.
- 10.4 Alle Arbeiten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung urheberrechtlich geschütztes Eigentum von der Firma Rabea Rembs e.K..
- 10.5 Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Rabea Rembs e.K. berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 10.6 Ein Mitwirken des Auftraggebers oder eine sonstige Mitarbeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Ein Abzug ist in keiner Weise gestattet, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.
- 10.7 Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug kommen, ist es der Rabea Rembs e.K. gestattet, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über den jeweiligen Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines eventuell eingetretenen höheren Schadens bleibt der Rabea Rembs e.K. vorbehalten.
- 10.8 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 10.9 Abänderungen von fertigen Werken, Umarbeitung von Reinzeichnungen, Drucküberwachung, Qualitätskontrolle etc. pp. stellen Sonderleistungen dar, welche nach zeitlichem Aufwand abgerechnet und somit gesondert nach dem vereinbarten Stundensatz berechnet werden.
- 10.10 Wie unter Ziffer 1.3 bereits festgehalten, bevollmächtigt der Auftraggeber die Rabea Rembs e.K. notwendige Fremdleistungen wie Lizenzen etc. pp. zu ordern, welche zur Auftragserfüllung notwendig werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Rabea Rembs e.K. für diese Fremdleistungen freizustellen, insbesondere die Kosten zu übernehmen.

11.0 Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für sorgfältige und fachgerechte Erbringung seiner vertraglichen Leistungen sowie deren Mangelfreiheit. Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages dienen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fremdleistungen und Erzeugnisse Dritter, die auf Veranlassung des Auftraggebers beauftragt werden.

12.0 Geheimhaltung und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine ihm während seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen des Auftraggebers ohne Vorherige Zustimmung zu verwenden oder an Dritte weiter zu geben.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten von Rabea Rembs e.K. gespeichert werden. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Der Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages und über die bei Auftragsabwicklung gewonnenen Kenntnisse zu wahren.

13.0 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Ratingen. Gerichtsstand ist Ratingen, sofern nicht für die Streitigkeiten ein ausschließlicher Gerichtsstand an einem anderen Ort begründet ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat. Sollte eine dieser Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen oder werden durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ersetzt.